

Übersichtskarte 1:4000

Maßstab 1:500

Zeichenerklärung:

Baulinien:	festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:	Straßenbegrenzungslinie zwingende Baulinie Baugrenze
Überbaubare Flächen:	vorhanden: geplant:	für Wohnbauten
Freiflächen:		private Grünflächen öffentliche Straßen mit Grünanlagen
Gebäude:		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude) besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:		Eigentumsgränze Grenze des Geltungsbereiches Bordkante Straßenbahngleise

Abkürzungen: K • Kinderspielplatz W • Einstellplatz für Pkw's.
M • Fläche für Mülltonnen usw. G • eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flachdach
2. In den fünfgeschossigen Wohnbauten der Grundstücke Sprengelstr. 16, 17, Samoastr. 23 und Triftstr. 49 können im Bedarfsfalle im Erdgeschoß Läden zugelassen werden.
3. Die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Privatwege, Wagentstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
4. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner, desgleichen bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw., zugelassen werden.
5. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten.
6. Die Einteilung der Straßen und die Anordnung der gemeinschaftlichen Privatwege, Wagentstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit im Plan nichts anderes festgesetzt ist, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
Dachform: Flachdach.
2. Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 3 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
3. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
4. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Die eingetragenen Straßen - und Baufluchtlinien sind, soweit keine Fluchtlinienpläne vorliegen, den vorhandenen Unterlagen (Pläne des Zentralvermessungsamtes, Akten der Baupolizei u. a.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 17. September 1957.
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 17. September 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen VD
im Auftrag
Kubum
Oberregierungsbauführer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5
des Gesetzes über die städtische Planung im
Landes Berlin (Planungsgesetz vom 22. Aug. 1949
in der Fassung vom 22. März 1955 (SVBl. 55 S. 272)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt
worden.
Berlin den 24. September 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 9. Oktober 1957 im Gesetz- u.
Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1300 verkündet worden.

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.
Berlin, den 24. September 1957
Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen